

Gartenordnung

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Mietvertrags, wird vom Vorstand erlassen und ersetzt alle früher erlassenen Bestimmungen.

Die naturgemässe Pflege des Gartens ist Sache der Mieter/innen. Die Natur bedankt sich für das Setzen einheimischer Pflanzen, nur diese geben unsern Insekten und Vögeln usw. genügend Nahrung und ein Zuhause. Der Einsatz von Insektiziden, Herbiziden, Kunstdünger und andern umweltschädlichen Substanzen ist unnötig und sollte vermieden werden. Die Gestaltung des Gartens steht jedem Mieter, jeder Mieterin unter Berücksichtigung folgender Vorschriften frei:

- Der Garten ist so zu bepflanzen und zu unterhalten, dass er jederzeit gepflegt aussieht. Er darf nicht sich selbst überlassen und zum unkontrollierten Naturgarten werden. Er ist ordnungsgemäss zu pflegen und zu benutzen, stets in guter Ordnung zu halten und darf nicht als Abfall-Deponie oder Gerümpel-Ablageplatz benutzt werden.
- Die Abgrenzung zu den Nachbargärten mittels durchgehenden Hecken oder Spalierwänden ist nicht gestattet. Eine Abgrenzung mittels Holzwand darf höchstens 1.80m ab der festinstallierten Abgrenzung am Glasanbau betragen. Abgrenzungen resp. Hägeli (z.B. wegen dem Hund) dürfen höchstens 80cm hoch sein.
- Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind Minimalabstände von der Gartengrenze zu beachten. Ausserdem müssen Bäume und Sträucher regelmässig zurückgeschnitten werden. Bei begründeten Beschwerden von Nachbarn, kann der Vorstand den Rückschnitt oder die Beseitigung zu hoch gewachsener oder zu nahe an der Grenze stehender Gehölze verlangen.
- Pro Garten ist höchstens 1 kleinkroniger Obstbaum zulässig. Obst- und Spalierbäume dürfen nicht näher als 2m an die Gartengrenze gepflanzt werden. Obst- und Ziergehölze müssen einen Mindestabstand von 6m zum Glasanbau haben. Beeinträchtigen Gehölze den Nachbargarten (z.B. durch Schattenwurf), kann der Rückschnitt oder die Beseitigung angeordnet werden. Zierbäume müssen spätestens bei einem Stammumfang von 90cm (1m ab Boden gemessen) gefällt werden, danach fallen sie unter das Baumschutzgesetz und können nicht mehr gefällt werden. Grosskronige Hochstammbäume, Wald- oder Nadelbäume, Gitterrost übertragende Wachholder und feuerbrandanfällige Zierpflanzen sind nicht gestattet.
- Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Das Pflanzen von Büschen und Bäumen entlang den Gartengrenzen, ist nur mit Einwilligung der Nachbarn gestattet. Für Beerensträucher ist ein Pflanzabstand von mind. 1m zur Gartengrenze einzuhalten. Rhizome bildende Brombeer- und Himbeersträucher und Bambus sind verboten. Kirschlorbeer gehört eigentlich nicht in einen Familiengarten - er ist giftig. Keinesfalls aber darf er an die Grenze zum Nachbarn gepflanzt werden.
Bei Mieterwechsel kann der Vorstand verlangen, dass zu nahe an der Parzellengrenze gepflanzte Büsche und Bäume, Hecken und Einrichtungen auf Kosten des Mieters entfernt werden.
Bei Pflanzen, die in Containerkübeln stehen, können die vorgeschriebenen Grenzabstände im Einvernehmen mit dem Nachbarn unterschritten werden.

- Längs der Arealbegrenzung dürfen Schnitthecken mit einer Höchsthöhe von 1,5m gepflanzt werden. Sie dürfen nicht in den Weg hineinragen. Damit die Hecke und der Gartenhag problemlos gepflegt werden können, ist zwischen Hecke und Gartenhag ein freier Streifen einzuhalten. Bäume und Sträucher, die auf die Trottoirs, Gehwege oder Strassen hinausragen, dürfen weder das Passieren noch das Parkieren beeinträchtigen, d.h. sie müssen von Zeit zu Zeit gebührend zurückgeschnitten werden.
- Wildkräuter (Unkraut) dürfen die Nutzpflanzen nicht überwuchern. Die Nachbargärten dürfen nicht übermässig durch Samenflug oder wuchernde, aggressive Wildkräuter belastet werden. Die Unkrautregulierung muss mechanisch erfolgen.
- Für Schäden, die durch Kletterpflanzen an Fassade, Schöpflwand und Wintergarten-Känel entstehen, ist der/die jeweilige Mieter/in haftbar.
- Die fachgerechte Kompostierung von Garten- und Küchenabfällen ist erlaubt, der Kompostbehälter muss aber so platziert werden, dass die Nachbarn nicht durch Geruch oder unappetitliches Aussehen belästigt werden. Der Mindestgrenzabstand beträgt 50cm. Das Anhäufen und Liegenlassen von Gartenabfällen ist untersagt, diese müssen kompostiert oder entsorgt werden (Grünabfuhr). Für die Überwinterung von Igel n darf im Herbst ein Laubhaufen angehäuft werden; dieser muss im Frühjahr entsorgt werden.
- Bauliche Veränderungen wie Sitzplatzgestaltung, Beton- oder Steinmauern, Weiher und feste Tiergehege, Geräteschränke und Velounterstände, sowie alles was irgendwie einbetoniert wird, bedürfen der Bewilligung des Vorstands und müssen allenfalls bei einem Mieterwechsel auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Bei Mieterwechsel muss der Garten in einwandfreiem Zustand und ohne Anspruch auf Entschädigung für Pflanzen und Einrichtungen übergeben werden.

Der Vorstand